

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 2

Freiburg i. Br., 10. Januar

1941

Inhalt: Gebet des Hl. Vaters Papst Pius XII. für die Kriegszeit. — Indizierung. — Spendung der hl. Firmung 1941. — Kollekte für überdiözesane Einrichtungen. — Kriegsschädenverordnung. — Aktivierung der Arbeit des Reichsluftschutzbundes.

(Ord. 18. 12. 1940 Nr. 16344.)

Gebet des Hl. Vaters Papst Pius XII. für die Kriegszeit.

Aus der Ansprache des Hl. Vaters bei der feierlichen Papstmesse in der Peterskirche zu Rom am Weltgebetstag, Sonntag, den 24. November 1940. Amtliche Übersetzung aus dem Italienischen. Mit der jedesmaligen Verrichtung des Gebetes ist ein Ablass von 500 Tagen verbunden.

„Vater unser, der Du bist in dem Himmel, Gott, unser Schützer, wende Du Deinen Blick auf Christus, Deinen Sohn! Siehe die blutenden Male seiner Wunden, zu denen die Liebe zu uns, und der Gehorsam gegen Dich ihn bewog, und durch die Er sich zu unserem Anwalt und Fürsprecher machen wollte in jeder Not! O Jesus, unser Erlöser, sprich Du für uns zu Deinem Vater und zu unserem Vater, lege Fürbitte ein für uns, für Deine Kirche, für alle Menschen, die Du erlöst hast mit Deinem Blute!

Frieden spendender König, Fürst des Friedens, Du trägst die Schlüssel zu Leben und Tod: Gib den Frieden der ewigen Ruhe den Seelen aller Gläubigen, die vom Wirbel des Krieges in den Tod hinabgerissen sind, Bekannten und Unbekannten, Beweinten und Unbeklagten, begraben unter den Trümmern zerstörter Städte und Dörfer, auf blutgetränkten Gefilden, auf zerklüfteten Bergen, in den Grüften der Täler oder in den Gründen der Meere! Über ihre büßenden Strafen taue Dein entsühnendes Blut, daß ihre Gewänder fleckenlos und sie selbst in strahlender Schönheit würdig werden Deiner beseligenden Anschauung.

Liebevollster Tröster der Unglücklichen, Du hast geweint mit den Tränen der um ihren toten Bruder untröstlichen Schwestern Martha und Maria. Schenke den Frieden Deiner Tröstung, der Ergebung und der Ermutigung jenen Unglück-

lichen, die von den Schrecken des Krieges in Leid und Trübsal gestoßen sind, den Verbannten, die ihres Vaterlandes flüchtig gehen, den unbekannt Umherirrenden, den Gefangenen, den Verwundeten, allen, die auf Dich vertrauen! Trockne die Tränen so vieler Bräute, so vieler Mütter, so vieler Waisen, so vieler Familien, so vieler Verlassenen, die heimlichen Tränen, die in kalten Hütten nach harter Entbehrung auf ein Brot der Schmerzen fallen, auf ein Brot, das Kinder miteinander teilen, Kinder, so oft in einer kleinen Kirche um Deinen Altar geschart, um für den Vater, für den älteren Bruder zu beten, der jetzt vielleicht tot, vielleicht verwundet, vielleicht verschollen ist!

Tröste alle mit Deinen himmlischen Gaben und mit jener erhebenden Hilfe fruchtbarer Liebe, die Du großmütigen Seelen einzugeben verstehst! Sie sind es, die in den von Kummer und Unheil Gebeugten ihre Brüder erkennen und Deine Ebenbilder lieben. Schenke auch den Kämpfenden mit dem Heldenmut zur Pflichterfüllung, selbst bis zum letzten Opfer für die Verteidigung ihres Vaterlandes, jenen edlen Geist menschlicher Rücksicht, der in keiner Lage ändern das antut, was er sich oder seinem Volke nicht angetan wissen möchte (vgl. Matth. 7, 12)!

O Herr, möge die Liebe Deines göttlichen Geistes herrschen und siegen über diese Welt, möge zurückkehren unter die Völker und Nationen der Friede der Eintracht und der Gerechtigkeit! Möchten unsere Bitten Deinem sanftmütigen und demütigen Herzen willkommen und angenehm sein. Mögen Dich gnädig stimmen für uns die andächtigen hl. Opfer ohne Zahl, die Deine Braut, die ganze Kirche, tiefgebeugt, durch Deine eigene Vermittlung, Du Priester und Opfer auf ewig, Deinem göttlichen Vater darbringt! Sprich Du zu den Herzen der Menschen! Du hast Worte, die erschütternd zum Herzen dringen, den Geist

erleuchten, den Zorn beruhigen, den Haß und die Rache zum Erlöschen bringen. Sprich das Wort, das die Stürme beschwichtigt, das die Kranken heilt, das Licht ist für die Blinden und Gehör für die Tauben, das Leben ist für die Toten!

Der Friede unter den Menschen, den Du willst, ist tot: Erwecke ihn, Du göttlicher Sieger über den Tod! Durch Dich beruhige sich endlich Erde und Meer, mögen weichen vom Himmel die Unwetter, die den Strahlen der Sonne trotzend oder verborgen im Dunkel der Nacht auf wehrloses Volk Schrecken, Brand, Zerstörung und Vernichtung schleudern! Die Gerechtigkeit und die christliche Liebe mögen den Ausgleich bringen auf beiden Seiten der schwankenden Waage.

Und wenn dann jegliche Ungerechtigkeit gut gemacht, die Herrschaft des Rechts wiederhergestellt, jede Zwietracht und Fehde aus den Seelen getilgt ist, dann erhebe sich zu neuem Leben in verheißungsvoller Aussicht auf neue allgemeine Wohlfahrt ein wahrer und geordneter und dauerhafter Friede. Er mache alle Völker der Menschheitsfamilie zu Brüdern auf ihrem Weg durch die Zeit und in einmütigem Streben nach dem, was droben ist, unter Deinem göttlichen Auge. Amen."

*

Anstatt des „Gebetes in den großen Anliegen unserer Zeit“ (Amtsblatt 1940 Nr. 12, S. 265) kann auch das Gebet des Hl. Vaters (auch bei Nachmittagsandachten und beim Familiengebet) verrichtet werden.

Sonderdrucke dieses Gebetes (Magnifikatformat) können von der J. Dilger'schen Buchdruckerei in Freiburg i. Br., Herrenstr. 8, bezogen werden. Ein Exemplar liegt bei.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 12. 1940 Nr. 16665.)

Indizierung.

Nachstehend veröffentlichen wir die Entscheidung der Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii vom 30. Oktober 1940 (A. A. S. XXXII, Nr. 12, pag. 502) über das Buch von Karl Pelz: „Der Christ als Christus“.

Freiburg i. Br., den 24. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

DECRETUM.

PROSCRIPTIO LIBRORUM.

Feria VI, die 30 Octobris 1940.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii Eñi ac Reñi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum typis impressum, »pro manuscripto« vulgatum, qui inscribitur:

CAROLUS PELZ, *Der Christ als Christus.*

Et sequenti Feria V, die 31 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. divina Providentia Papa XII in solita audientia Excmo D. Adessori Sancti Officii impertita relata sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 6 Novembris 1940.

Romulus Pantanetti,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

(Ord. 2. 1. 1941 Nr. 51.)

Spendung der hl. Firmung 1941.

Im laufenden Jahre wird das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet werden:

Mannheim, Karlsruhe, Ettlingen, Offenburg (Land), Kinzigtal, Wiesental, Säckingen, Waldshut, Geislingen, Engen, Hegau und Konstanz (Land).

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erhöhen und Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete — auch neue, nicht zu große — Firmstationen mit den zuständigen Pfarrgeistlichen zu beraten.

Das Ergebnis der Konferenz ist uns bis zum 15. Februar d. S. mitzuteilen.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Über den genauen Termin der Firmung wird nach Eintommen der Berichte Verfügung erfolgen.

Während der Zeit, in welcher in einem Dekanat die hl. Firmung gespendet wird, ist anstatt der üblichen Imperata die Oration aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 12. 1940 Nr. 16672.)

Kollekte für überdiözesane Einrichtungen.

Wir ordnen an, daß die übliche Kollekte für überdiözesane Einrichtungen am Sonntag, den 26. Januar 1941 in allen Pfarr- und Kapellkirchen abgehalten wird. Dieselbe wolle den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Es handelt sich um etwa 20, für das kirchliche Leben in Deutschland wichtige überdiözesane Einrichtungen, die nach Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz durch Zuschüsse aus allen Diözesen unterhalten werden sollen.

Die Ergebnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheck-Konto Nr. 2379 Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 24. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1941 Nr. 85.)

Kriegsschädenverordnung.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat mit Gesetzeskraft eine Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547 ff.) herausgegeben, die am 16. Dezember 1940 in Kraft getreten ist. Dazu ist die Erste Durchführungsverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung) vom 2. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1557) erschienen. Gleichzeitig ist die Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (RGBl. I S. 1754) mit den dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen aufgehoben.

Der I. Abschnitt der Verordnung handelt von den Voraussetzungen der Entschädigung, ihrer Höhe und Art. Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt; der Zeitpunkt richtet sich nach den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten.

Der II. Abschnitt hat das Verfahren zum Gegenstand. Der Antrag auf Entschädigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Über denselben entscheidet an sich die untere Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Schaden eingetreten ist. In nicht kreisangehörigen Städten gelten als solche der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat. Bei Schäden am Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz im Gebiet des Großdeutschen Reiches ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens die höhere Verwaltungsbehörde zuständig

(§ 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung). Für Baden ist als solche der Herr Minister des Innern bestimmt, für Hohenzollern der Regierungspräsident (§ 2 Abs. 1 der Ersten DV.). Die kirchlichen Rechtspersonen haben Öffentlichkeitsrechte.

Wegen eines Kriegsschadens können Ansprüche aufgrund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) nicht gestellt werden.

Über alle Schäden, die an beweglichen oder unbeweglichen, im Eigentum oder Besitz kirchlicher Rechtspersonen (Fonde, Kirchengemeinden, Stiftungen) befindlichen Sachen durch Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Verlust infolge eines Angriffes auf das Reichsgebiet entstehen, ist alsbald zu berichten in Hohenzollern an das Erzbischöfliche Ordinariat, in Baden an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 12. 1940 Nr. 15658.)

Aktivierung der Arbeit des Reichsluftschutzbundes.

Aus dem Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 28. Oktober 1940, Az 41 b 20. 26 Nr. 5192/40 L. Sn. 13 (2 I B.) geben wir nachstehende Bestimmungen bekannt.

Freiburg i. Br., den 22. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Auf Grund der vom Führer am 15. Oktober 1940 gegebenen Befehle ordne ich zur beschleunigten Durchführung des zivilen Luftschutzes in Ergänzung des Bezugserlasses an:

Allen zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben wird zur Pflicht gemacht, die Ausbildung der Betriebsluftschutzleiter und der Einsatzgruppen durch den RLB vornehmen zu lassen, soweit nicht die Ausbildung auf polizeilichen Ausbildungseinrichtungen bereits erfolgt. Unter Aufhebung der Bestimmungen der Nr. 6.) Abs. 2 der L.Dv. 755 (Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz) ist die Ausbildung im Erweiterten Selbstschutz künftig kostenlos durchzuführen. Die Frage der Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck wird durch den R.d.L.u.O.b.d.L. besonders geregelt.

Einschaltung von RLB-Amtsträgern und Luftschutzwarten in polizeiliche Aufgaben.

Die zuständigen Dienststellen der Polizei werden Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes und Luftschutzwarten bestimmte Anträge auf den Gebieten der Überwachung der Entrümpfung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschließlich der wohnlichen Ausstattung, insbesondere Beheizung und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen übertragen. Die betreffenden RLB-Amtsträger und Luftschutzwarte handeln auf den ihnen übertragenen Gebieten im Auftrage der Polizei und werden zur Durchführung dieser Aufgaben mit polizeilichen Ausweisen ausgestattet.

Selbstschutzmaßnahmen.

1. Zum Luftschutzwart ist die geeignetste Persönlichkeit der Luftschutzgemeinschaft zu bestellen. Bei hiernach notwendigem Austausch sind in erster Linie solche männlichen Personen vorzuschlagen, die durch ihre Eigenschaften und Stellung in der Luftschutzgemeinschaft die Gewähr für richtiges Handeln bieten. Hierbei kann auch auf Hoheitsträger der NSDAP., Wehrpflichtige, Beamte und Behördenangestellte zurückgegriffen werden. Das gleiche gilt auch für die übrigen Selbstschutzkräfte. Eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist in die Wege geleitet; sie ist jedoch zur sofortigen Durchführung dieser Maßnahmen nicht abzuwarten.

Soweit ausscheidende Luftschutzwarte (insbesondere Frauen) ihren Dienst angemessen versehen haben, sind sie zu Vertretern des Luftschutzwartes zu bestellen. Ihnen wird in geeigneter Weise durch die örtlichen Luftschutzleiter der Dank für ihre bisherige Arbeit ausgesprochen.

Die Berufung zum Luftschutzwart geschieht gleichzeitig mit der polizeilichen Heranziehungsverfügung durch die Polizei. Die übrigen Selbstschutzkräfte werden nach der polizeilichen Heranziehung durch den RLB bestimmt.

2. Die Ausbildung der neu herangezogenen Luftschutzwarte und sonstigen Selbstschutzkräfte nach dem Kriegsausbildungsplan ist beschleunigt durchzuführen.

3. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über

die Bewährung der Luftschutzmaßnahmen laufend aufzuklären. Vordringlich ist die Aufklärung über folgende Punkte:

a) Bewährung der vorschriftsmäßig, wenn auch behelfsmäßig hergerichteten Luftschutzräume. Der vorschriftsmäßige Luftschutzraum ist immer der sicherste Aufenthalt bei Luftangriffen. Entsprechend der Weisung des Führers ist es daher Pflicht, bei Fliegeralarm sofort den Luftschutzraum aufzusuchen. Es wird erwartet, daß die Bevölkerung diese Vorschriften befolgt, ohne daß es notwendig wird, mit Strafen einzugreifen.

Die eingeteilten Selbstschutzkräfte müssen ebenfalls grundsätzlich schon bei Fliegeralarm den Luftschutzraum auffuchen. Dadurch wird ihre Aufgabe nicht berührt, erforderlichenfalls nach Angriffen sich durch Rundgänge über Feindeinwirkungen, z. B. Brandbomben, Zündmittel, zu unterrichten.

b) Durch Luftangriffe oder durch Luftabwehrmaßnahmen hervorgerufene Personenschäden werden nicht ersetzt, wenn sich der Verletzte entgegen den Vorschriften verhalten hat. Eine Änderung der Vorschriften bezüglich der Personenschäden unter ausdrücklicher Klarstellung dieses Grundsatzes ist in die Wege geleitet.

Anträge auf Feststellung von Sachschäden und auf Vorschußzahlung sind bei den Bürgermeistern einzureichen.

c) Nach zahlreichen Erfahrungen sind viele Luftangriffe zweifellos auf schlechte Verdunklung zurückzuführen. Die von der Polizei mit der Überwachung der Verdunklung beauftragten RLB-Amtsträger und die Luftschutzwarte haben daher der strengsten Befolgung der Verdunklungsvorschriften besondere Beachtung zu schenken. Abgesehen von der Verdunklung der Wohnhäuser, namentlich der Schaufenster, Treppenhäuser und der Hof- oder Hinterfenster gilt dies auch besonders für Krankenhäuser. Auf die mit Erlass vom 22. Oktober 1940 Nr. 17698/40 L. Sn. 13 (3 II F) übersandten „Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz“ betreffend Verwendung von Blaulicht weise ich besonders hin.

